1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove der Gemeinde Boiensdorf

Karte, M 1 : 1 000

Gemeinde Boiensdorf
Gemarkung Stove
Flur 1

Zeichenerklärung

I	Vollgeschoss zulässig	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr.2 BauGB
	zu erhaltender Baum	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
	anzupflanzende Bäume	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Abrundungssatzung	§ 9 (7) BauGB
	Geltungsbereich der 1. Änderung	
1/4	Flurstücks- Nr.	
	vorh. Flurstücksgrenze	
	zu erhaltende Siedlungshecke	
	Gewässerschutzstreifen (7m)	

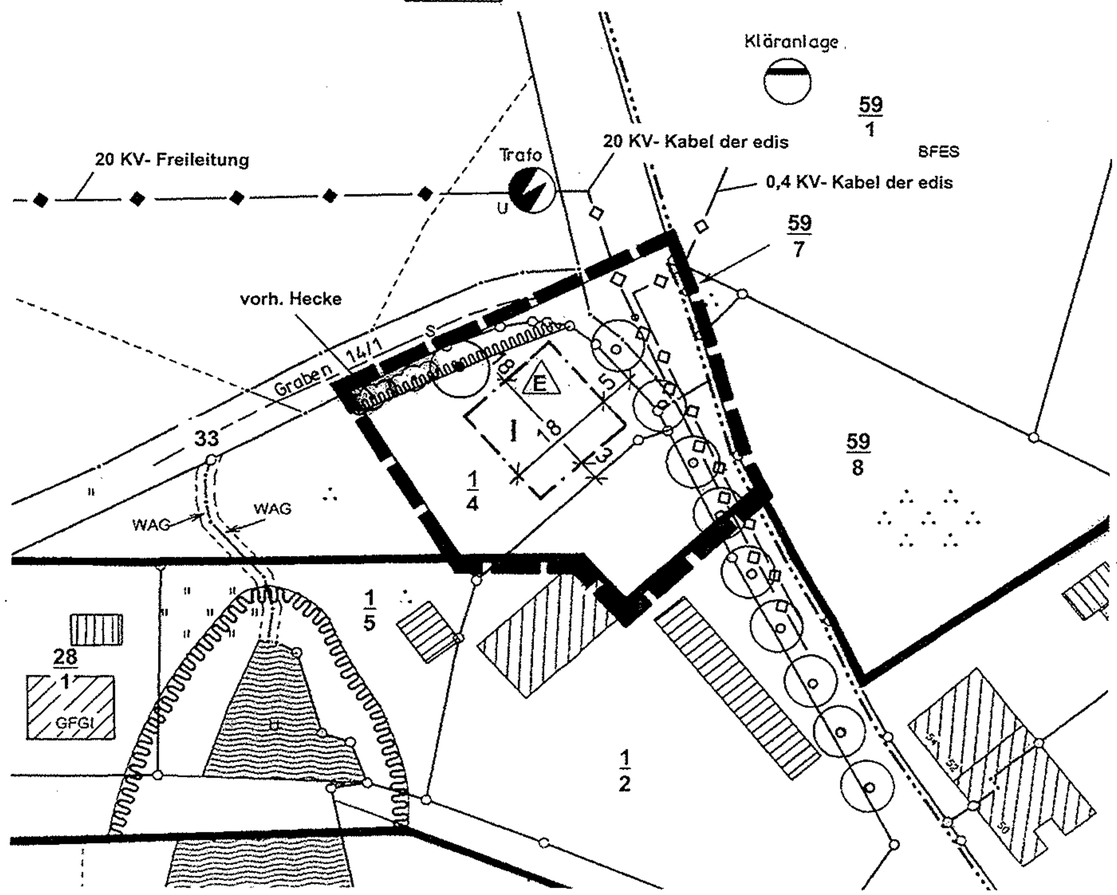

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich über die 1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 (1) und (2) BauGB.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Fläche des Baugrundstückes darf bis zu 30% von baulichen Anlagen überdeckt werden.

Unbelastetes Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB).

Innerhalb des Änderungs-/Ergänzungsbereiches der Abrundungssatzung darf die Traufhöhe von max. 3,50 nicht überschritten werden.
Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut definiert. Als Bezugspunkt für die festgesetzte max. Traufhöhe wird die Straßenoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, festgesetzt.

§ 4 Örtliche Bauvorschriften

Zul. Dachformen: Sattel-, Krüppelwalm-, Walmdach
mit einer Dachneigung von 30° - 48°.
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr.1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 5 Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB in Verbindung mit dem § 1 a (3) BauGB dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung innerhalb des Änderungs-/Ergänzungsbereiches der Abrundungssatzung von Stove hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

Gemäß § 9(1a) BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen dem Eigentümer des Flurstückes Nr. 1/4 der Gemarkung Stove, Flur 1, auf dem Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet und im Sinne des § 1 a (3) BauGB wie folgt festgesetzt:

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen gem. § 11 BauGB.

Der in der Karte gekennzeichnete Laubbaum ist zu erhalten und während der Bauphase gem. DIN 18 920 zu schützen.
Innerhalb des Plangebietes sind als Ausgleich, wie in der Karte gekennzeichnet, 4 Bäume in nachfolgender Art und Qualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Standort: Gemeinde Boiensdorf
öffentliche Straßenfläche, Gemarkung Stove,
Flur 1, Flurstück Nr.3
Baumart: Bergahorn
Qualität: 16-18 cm Stammumfang mit Ballen
Anzahl: 4 Stück

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove der Gemeinde Boiensdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hinweis

Außerhalb des Plangebietes sind als Ausgleich für den Eingriff Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Bäume sind im öffentlichen Straßenbereich in regelmäßigen Abständen zu setzen.
Standort: Gemeinde Boiensdorf
öffentliche Straßenfläche, Gemarkung Stove,
Flur 1, Flurstück Nr.3
Baumart: Bergahorn
Qualität: 16-18 cm Stammumfang mit Ballen
Anzahl: 5 Stück

1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove der Gemeinde Boiensdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 , BGBl. I S. 2414 in Verb. mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 06. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.06 folgende 1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove, bestehend aus Karte mit inhaltlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung zur 1. Anderung/ Ergänzung der Abrundungssatzung vom 01.12.05.
Boiensdorf, den 07. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Boiensdorf, den 07. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 01.12.05 die 1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und gem. § 3 Abs.2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Boiensdorf, den 07. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Anderung/Ergänzung der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 02.01.06 bis zum 03.02.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.12.05 bis zum 30.12.05 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Boiensdorf, den 07. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.07.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Boiensdorf, den 07. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Die 1. Anderung/Ergänzung der Abrundungssatzung wurde am 06.07.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 06.07.06 von der Gemeindevertretung gebilligt.
Boiensdorf, den 07. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Die 1. Anderung/Ergänzung der Abrundungssatzung, bestehend aus Karte mit inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Boiensdorf, den 07. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Der Beschluss über die 1.Anderung/Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09.08.06 bis zum 23.08.06 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung ist mit Ablauf des 25.08.06 in Kraft getreten.
Boiensdorf, den 31. AUG. 2006 Der Bürgermeister

Gemeinde Boiensdorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

1. Änderung/Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Stove